
HABILITATIONSORDNUNG FÜR PFLEGEWISSENSCHAFT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

Präambel

Die Habilitationsordnung ist eine Entscheidungsrichtlinie für die Habilitationskommission. Deren Aufgabe ist es, die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers, insbesondere die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, in Hinblick auf die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationenfaches zu prüfen.

1 Habilitationsordnung Pflegewissenschaft an der PMU

- 1.1 Die Habilitationsverfahren werden an der PMU durchgeführt, um die Venia Docendi zu verleihen.
- 1.2 Die Voraussetzungen für die Verleihung der Venia Docendi an eine Habilitationswerberin/einen Habilitationswerber sind die Nachweise einer ausreichenden wissenschaftlichen und medizindidaktischen Qualifikation.
Bei externen Habilitationswerberinnen/Habilitationswerbern, die nicht an der PMU, am Uniklinikum Salzburg oder am Klinikum Nürnberg tätig sind, ist darüber hinaus die mehrjährige wissenschaftliche Kooperation mit der PMU durch gemeinsame wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen (siehe Punkt 4.4.2). Mindestens ein Drittel der erforderlichen Score-Punkte müssen in Kooperation mit der PMU publiziert sein.
- 1.3 Die Venia Docendi wird mit dem Titel „Privatdozentin/Privatdozent für ... (Habilitationsfach) der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ zum Ausdruck gebracht.
- 1.4 Die Venia Docendi wird daher für den gesamten Bereich der Pflegewissenschaft oder ggf. für Teilbereiche (Fächer) verliehen.
- 1.5 Die Habilitationsverfahren werden von der Habilitationskommission der PMU durchgeführt.
- 1.6 Die Habilitationskommission der PMU wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt. Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre beruft die von der Rektorin/dem Rektor bestellte Habilitationskommission ein.
- 1.7 Zweithabilitationen oder Umhabilitation werden im Regelfall nicht durchgeführt. Für solche Verfahren ist eine gesonderte Begründung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers erforderlich.

2 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- 2.1 Die Habilitationskommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die dieser Kommission im Regelfall für einen Zeitraum von drei Jahren angehören (= ständige Mitglieder), und aus Mitgliedern, die jeweils nur für ein Verfahren in die Kommission berufen werden (= kommissionsspezifische Mitglieder). Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- 2.2** Der Habilitationskommission gehören mindestens vier Professorinnen/Professoren oder Mitglieder vergleichbarer Qualifikation an, zwei dieser Professorinnen/Professoren sind als externe Mitglieder zu berufen (siehe Punkt 2.5.4).
- 2.3** Emeritierte Professorinnen/Professoren können Mitglieder der Kommission sein.
- 2.4 Ständige Mitglieder der Kommission sind, wie folgt:**
- 2.4.1 Dekanin/Dekan für Studium und Lehre als Vorsitzende/Vorsitzender
In Vertretung kann ein kommissionserfahrenes Mitglied des Professorenkollegiums von der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre mit dieser Funktion ständig oder für einen definierten Zeitraum betraut werden. Diese Vertretung bedarf einer Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- 2.4.2 Zwei Vertretungen der Klinik-/Institutsleitungen des Professorenkollegiums der PMU Salzburg
- 2.4.3 Vorständin/Vorstand des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis als Vertretung des Faches
- 2.5 Kommissionsspezifische Mitglieder der Kommission sind:**
- 2.5.1 Eine Vertretung der Lehrkrankenhäuser des Institutes für Pflegewissenschaft und –praxis.
- 2.5.2 Eine promovierte Vertretung des akademischen Mittelbaues des Institutes für Pflegewissenschaft und –praxis.
- 2.5.3 Eine Vertretung der Studiengangsleitungen des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis als außerordentliches Mitglied der Habilitationskommission ohne Stimmrecht.
- 2.5.4 Externe Kommissionsmitglieder – dies sind zwei Professorinnen/Professoren einer anderen Universität, welche nicht an der PMU habilitiert sind (laut Statut der PMU muss eine/einer davon von einer ausländischen Universität sein), oder Personen gleich zu haltender wissenschaftlicher Qualifikation, die Vertretungen des Faches (der Fachrichtung) sind, in dem die Venia Docendi angestrebt wird.
Diese können von der Vertretung des Faches (siehe Punkt 2.4.3) vorgeschlagen werden. Die persönliche Teilnahme der externen Kommissionsmitglieder an den Sitzungen der Habilitationskommission ist nicht Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Kommission. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist erlaubt.
- 2.5.5 Zwei Studierende der Pflegewissenschaft, vorzugsweise des Master- oder Doktoratsstudiums
- 2.6** Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der promovierten Mitglieder sowie die habilitierte Vertretung des Faches (siehe Punkt 2.4.3) anwesend sind.
- 2.7** Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder der Kommission ist nicht möglich.
- 2.8** Die Zusammensetzung der Habilitationskommission wird für jedes Verfahren im Mitteilungsblatt der PMU bekannt gegeben.

3 Bestellung der Mitglieder der Habilitationskommission

3.1 Ständige Mitglieder der Kommission:

- 3.1.1 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre bzw. ihre/seine Vertretung wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- 3.1.2 Vertretung des Professorenkollegiums Salzburg
Die Klinik-/Institutsleitungen des Professorenkollegiums der PMU Salzburg wählen zwei Vertretungen und ein Ersatzmitglied in die Habilitationskommission. Diese Vertretungen und das Ersatzmitglied werden vom Professorenkollegium Salzburg dem Senat vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird vom Senat bestätigt oder abgelehnt. Für den Fall der Ablehnung müssen die Klinik-/Institutsleitungen des Professorenkollegiums einen neuen Vorschlag einbringen. Diese Bestellung der genannten Vertretungen gilt für drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 3.1.3 Die habilitierte Vertretung des Faches/der Fachrichtung, in dem das Habilitationsverfahren angestrebt wird, wird von der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre der Rektorin/dem Rektor zur Bestätigung vorgeschlagen.

3.2 Kommissionsspezifische Mitglieder der Kommission:

- 3.2.1 Für die Lehrkrankenhäuser des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU wird eine Vertretung durch das Strategiegremium des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis entsandt.
- 3.2.2 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre bestellt im Einvernehmen mit der habilitierten Vertretung des Faches eine promovierte Vertretung des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis.
- 3.2.3 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre bestellt im Einvernehmen mit der habilitierten Vertretung des Faches eine Vertretung der Studiengangsleitungen des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis als außerordentliches Mitglied der Habilitationskommission ohne Stimmrecht.
- 3.2.4 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre bestellt im Einvernehmen mit der habilitierten Vertretung des Faches zwei externe Professorinnen/Professoren.
- 3.2.5 Zwei Studierende der Pflegewissenschaft an der PMU im Master- oder Doktoratsstudiengang werden durch die Vorständin/den Vorstand des Institutes für Pflegewissenschaft und -praxis benannt.

4 Durchführung des Habilitationsverfahrens

4.1 Prüfung der Voraussetzungen:

- 4.1.1 Abschluss einer pflege- oder gesundheitsberuflichen Ausbildung (oder eines relevanten Studiums), mehrjährige Tätigkeit in Pflege- oder anderen Gesundheitsberufen oder mehrjährige, einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb des praktischen oder theoretischen Anteiles des Faches Pflegewissenschaft. Nachweis eines für die angestrebte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Universitätsstudiums mit Doktorat oder einer einschlägigen wissenschaftlichen Qualifikation (z. B. Dr. med. univ., Dr. scient. med., Dr. phil., Dr. rer. nat., Ph.D.).

- 4.1.2 Bezeichnung des pflegewissenschaftlichen Faches in seiner Gesamtheit oder ggf. der theoretischen Teilbereiche, in dem/denen die Venia Docendi angestrebt wird. Für Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber ohne pflegewissenschaftlichem Studienabschluss ist eine Habilitation im Fach experimentelle bzw. empirische oder theoretische Pflegewissenschaft möglich.
- 4.1.3 Für externe Habilitationswerbende ist vor Aufnahme des Verfahrens mit der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre und der Institutsvorständin/dem Institutsvorstand für Pflegewissenschaft und -praxis zu klären, ob eine durch Publikationen, Forschungs- und Lehrtätigkeiten nachgewiesene mehrjährige wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der PMU besteht.
Diese von der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre bestätigte Zusammenarbeit ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens. Bei der Einreichung zur Habilitation ist eine Auflistung/Darstellung der bisherigen und zukünftigen Kooperationsprojekte beizulegen.
Für externe Habilitationswerbende, welche Mitarbeitende von Lehrkrankenhäusern der PMU sind, gilt die Kooperationsvereinbarung des Lehrkrankenhauses als Nachweis der Zusammenarbeit. Eine gesonderte Darstellung der bisherigen/künftigen Projekte ist zusätzlich erforderlich.
Externe Habilitationswerbende, welche Angehörige anderer Universitäten mit Habilitationsrecht sind, müssen im Vorfeld der Einreichung an der PMU auch die Habilitationsvoraussetzungen ihrer Heimatuniversität erfüllen.
- Als interne Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber gelten, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung und binnen der letzten sechs Monate vor Antragstellung bei der PMU, dem Uniklinikum Salzburg oder dem Klinikum Nürnberg angestellt ist bzw. war.
- 4.1.4 Angehende Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber können in einem fortgeschrittenen Stadium mit einer schriftlichen Stellungnahme der Institutsleitung für Pflegewissenschaft und -praxis ihre Vorbereitung zur Habilitation bei der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre anmelden. Diesfalls gilt für eine Einreichung zur Habilitation binnen zwei Jahren die Habilitationsordnung zum Zeitpunkt der Anmeldung (vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen z. B. Privatuniversitäten Akkreditierungsverordnung). Verzögert sich die fristgerechte Einreichung über zwei Jahre ab Anmeldung, kommt die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einreichung gültige Habilitationsordnung zur Anwendung.
- 4.1.5 Mit der Einreichung der Unterlagen zur Habilitation ist von den Habilitationswerberinnen/Habilitationswerbern eine Habilitationsvereinbarung mit der PMU zu unterzeichnen. Nach positiver Prüfung der Voraussetzung wird von der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre das Verfahren eingeleitet.

4.2 Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation:

- 4.2.1 Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeiten.
Die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen
- methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
 - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit seiner Weiterentwicklung beweisen.

4.2.2 Erfordernisse für die wissenschaftliche Qualifikation:

Die wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der Publikationen kumulativ beurteilt.

Die Bewertung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen erfolgt, wie für die klinische Habilitation in der Humanmedizin festgelegt, auf der Grundlage von Score-Punkten, allerdings für den Teilbereich Nursing (laut ISI Liste). Ist das Journal in der Liste nicht enthalten, so gilt die Reihung der nicht fachspezifischen Liste, in der es enthalten ist. Es gelten die Impact-Faktoren und die Reihung des SCI/SSCI vom Erscheinungsjahr. Verfügt ein Journal im Erscheinungsjahr über keinen Impact-Faktor, dann gilt der erste Wert, welcher binnen zwei Jahren erreicht wird. Für Publikationen, die vor 1998 erschienen sind, gelten die Impact-Faktor und die SCI-Reihung vom Jahr 1998.

Folgende Einteilung hat Gültigkeit:

| Gruppe | Reihung laut SCI/SSCI in Fachkategorien | Score-Punkte je Publikation | Einschränkung |
|------------------|---|-----------------------------|------------------------------------|
| Top Journale | die obersten 20 % | 5 Punkte | keine |
| Standardklasse 1 | bis 40 % | 4 Punkte | keine |
| Standardklasse 2 | bis 60 % | 3 Punkte | keine |
| Standardklasse 3 | bis 80 % | 2 Punkte | keine |
| Standardklasse 4 | bis 100 % | 1 Punkt | Ab 01.08.2021 max. 2 Publikationen |

Die Habilitation erfordert mindestens sechs Publikationen in wissenschaftlichen peer-reviewed Journalen, die in PubMed und/oder CINAHL gelistet sind. Die Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber müssen dabei entweder als Erst- oder Letztautorin/-autor angeführt sein. Davon müssen zumindest zwei Publikationen in den oberen 40 % der fachspezifischen Kategorieliste enthalten sein. Bei Einreichungen ab 01.08.2021 werden maximal zwei Erst-/Letzt-Autorschaften aus den unteren 20 % angerechnet.

Wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur einmal als Erst-Autorschaft bzw. Letztautorschaft in einer Habilitationsschrift der PMU verwendet werden. Die korrespondierenden Autorinnen/Autoren bzw. Erstautorinnen bzw. Erstautoren bestätigen schriftlich diesen Sachverhalt.

4.2.3 Habilitationsschrift

Mindestens drei wissenschaftliche peer-reviewed Arbeiten, die zueinander im thematischen Zusammenhang stehen, müssen in Form einer kumulativen Habilitationsschrift eingereicht werden. Die Habilitationsschrift muss zumindest eine Publikation in den oberen 40 % der fachspezifischen Kategorieliste enthalten. Die Habilitationsschrift beschreibt die inhaltlichen pflegewissenschaftlich relevanten Zusammenhänge zwischen den Arbeiten und dokumentiert auf diese Weise die Kohärenz der wissenschaftlichen Qualifikation. Sie dient, neben den eingereichten Publikationen, den Gutachtern als Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation.

4.2.4 Im Rahmen der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von externen/ausländischen Fachvertretungen einzuholen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder von den Habili-

tationswerberinnen/Habilitationswerbern vorgelegt werden. Habilitierte Mitglieder der Kommission können ebenfalls die Funktion von Gutachterinnen/Gutachtern ausüben. Maximal eine Gutachterin/ein Gutachter darf an der PMU habilitiert sein.

- 4.2.5 Die Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber treffen die habilitierten Mitglieder der Kommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gewertet. Bei negativer Beurteilung der zu prüfenden Voraussetzungen weist die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre den Antrag der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers auf Verleihung der Lehrbefugnis ab. Eine erneute Einreichung ist nach zwölf Monaten und mit Ansuchen an die Rektorin/den Rektor möglich. Bei positiver Beurteilung aller zu prüfenden Voraussetzungen ist das Verfahren fortzusetzen.

4.3 Prüfung der didaktischen Qualifikation:

- 4.3.1 Die Überprüfung der didaktischen Qualifikation erfolgt auf Grundlage des didaktischen Portfolios.

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Nachweis didaktischer Fortbildung (mindestens 50 Stunden),
- Abhaltung von evaluierten fachspezifischen Lehrveranstaltungen und/oder
- Erarbeitung von fachspezifischen, didaktischen Unterrichtsmaterialien und -methoden (mindestens 100 Stunden Arbeitsaufwand).

Dieses Portfolio der/des Habilitationswerbenden wird quantitativ überprüft und im Rahmen des Habilitationskolloquiums wird die didaktische Qualifikation der Habilitandin/des Habilitanden durch die Habilitationskommission beurteilt.

4.4 Abhaltung des Habilitationskolloquiums

- 4.4.1 Vor Abschluss des Verfahrens findet ein öffentlicher Vortrag über das Habilitationsthema mit Diskussion statt.
- 4.4.2 Auf Basis aller vorliegenden Unterlagen und Kriterien entscheidet danach die Habilitationskommission über den Antrag der/des Habilitationswerbenden.
- 4.4.3 Die Entscheidung ist der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber binnen einer Frist von einer Woche nach dem Kolloquium mitzuteilen.)
- 4.4.4 Bei positiver Beurteilung ist durch Beschluss der Habilitationskommission die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent mit der Beifügung „Paracelsus Medizinische Privatuniversität“ zu verleihen.
- 4.4.5 Bei negativer Beurteilung kann nach einem angemessenen Zeitraum ein Antrag auf die Wiederholung des Kolloquiums eingereicht werden.
- 4.4.6 Gegen diesen Beschluss der Habilitationskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

5 Änderung der Habilitationsordnung

Die Habilitationsordnung wird mindestens alle zwei Jahren von der Dekanin/vom Dekan für Studium und Lehre und den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission evaluiert und weiterentwickelt. Dabei werden insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- qualitative und quantitative Entwicklungen bei Habilitationsverfahren im Evaluationszeitraum
- veränderte Leistungskriterien für die Habilitation an österreichischen medizinischen Universitäten
- Änderungen von rechtlichen oder universitären Bedingungen z. B. Privatuniversitäten Akkreditierungsverordnung, Universitätsgesetz, Statut etc.

6 Inkrafttreten

6.1 Die Habilitationsordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.